

Neufassung inkl. Erläuterungen
zur
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) in seiner Sitzung am _____ die folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen: *¹)

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die der Gebührenschuldner beantragt oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- c) für eine Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren)

erhoben werden.

(2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten.

§ 2
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifes.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anders bestimmt.

(4) Sofern der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld keine besondere Regelung vorsieht, können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. * 2)

(5) Die Gebühren sind auf volle EURO festzusetzen, soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt.

§ 3

Kostenschuldner, Kostengläubiger

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die eine Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
2. Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, *3)
3. Handlungen im Bereich des Gesundheitswesens,
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, *4)
6. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen,
7. Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen oder eine Bedürftigkeit nachweisen,
8. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
9. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
10. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenfrei ist oder soweit dem Widerspruch stattgegeben wird,
11. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
12. Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass oder Erstattung von Gebühren betreffen, *4)
13. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann eine Gebühr ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG NRW. *5)

§ 5 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Coesfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 7 Geltung des KAG NRW

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ^{*1)}

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 11.03.2009 außer Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen:

- *1) Es erfolgte eine Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen.
- *2) Der Gebührentarif sieht unter Ziff. 4 der neu aufgenommenen Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15 eine Einmalzahlung in 20-facher Höhe des Jahresbetrages vor, so dass es notwendig ist, die gekennzeichnete Ausnahmeregelung neu hinzuzufügen.
- *3) Die alte Fassung „Sozialleistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch I“ wird ergänzt um die Jugendhilfe. Die neue Formulierung entspricht den Regelungen in den Nachbarkreisen.
- *4) In der Aufzählung werden unter Ziff. 5 „elektronische Auskünfte“ und unter Ziff. 12 „Erstattungen“ neu aufgenommen. Grundlage hierfür ist der Entwurf des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (Drucksache 17/10422).
- *5) Die persönliche Gebührenfreiheit nach dem KAG NRW für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bundesrepublik, die anderen Länder, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts war bislang nicht in der Gebührensatzung enthalten und wird neu aufgenommen. Dies entspricht dem Entwurf des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (Drucksache 17/10422) sowie den Regelungen in einigen Nachbarkreisen.